
S 35 SB 25/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Merkzeichen G
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IX § 229 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SB 25/19
Datum	13.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 33/21
Datum	15.06.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des KlÄgers wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Januar 2021 aufgehoben.

Â

Der Beklagte wird unter AbÄnderung seines Bescheides vom 5. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2019 und des AusfÄhrungsbescheides vom 3. Februar 2021 verpflichtet, zugunsten des KlÄgers ab dem 17. September 2018 die Voraussetzungen des Merkzeichens aG (auÄergewÄhnliche Gehbehinderung) festzustellen.

Â

Der Beklagte hat dem KlÄger dessen notwendige auÄergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens in vollem Umfang zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten jetzt noch über die Zuerkennung des Merkzeichens aG.

Â

Der im Jahr 1940 geborene Kläger leidet vor allem unter den Folgen eines Post-Polio-Syndroms sowie unter weiteren insbesondere orthopädischen Funktionsbeeinträchtigungen.

Â

Mit Bescheid vom 23. Juli 2014 stellte der Beklagte bei dem Kläger einen Grad der Behinderung von 70 fest, lehnte indessen die Zuerkennung des Merkzeichens aG ab. Ein Neufeststellungsantrag des Klägers vom 11. Juli 2017 blieb erfolglos, der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 4. Oktober 2017 wurde bestandskräftig.

Â

Am 17. September 2018 beantragte der Kläger erneut die Neufeststellung seines Grades der Behinderung und die Zuerkennung des Merkzeichens. Nach Durchführung medizinischer Ermittlungen lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 5. November 2018 und Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2019 diesen Antrag ab.

Â

Mit seiner zudem Sozialgericht Cottbus erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter. Mit Teilanerkennnis vom 26. Juni 2020, ausgeführt mit Ausführungsbescheid vom 3. Februar 2021, hat der Beklagte mit Wirkung vom 24. Oktober 2019 einen Gesamtgrad der Behinderung von 80 anerkannt. Die Zuerkennung des Merkzeichens ist weiterhin streitig geblieben.

Â

Aufgrund richterlicher Beweisanordnung hat am 11. Oktober 2020 der Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie Dr. W ein medizinisches Sachverständigengutachten erstattet. Darin ist er zu der Einschätzung gelangt, bei dem Kläger bestünden schwerwiegende Teilleistungsstörungen des linken Beins. Er sei indessen nicht einem Oberschenkelamputierten oder einem

H^{1/4}ftextartikulierten gleichzustellen, ebenso wenig einem Querschnittsgel^{1/4}hmten oder Doppel-Oberschenkelamputierten. Die Benutzung eines Rollstuhls sei bei dem Kl^{1/4}ger medizinisch nicht notwendig. Der Kl^{1/4}ger k^{1/4}ne sich auch ohne fremde Hilfe und mit mittleren Anstrengungen zu Fu^{1/4} unter Nutzung einer Unterarm-Gehst^{1/4}tze ^{1/4}ber eine Strecke von 1500 m innerhalb von 30 Minuten fortbewegen. Mit zwei Unterarmgehst^{1/4}tzen k^{1/4}ne er mit mittleren Anstrengungen 2000 m innerhalb von 30 Minuten zur^{1/4}cklegen.

Â

Unter anderem gest^{1/4}tzt auf das vorgenannte medizinische Sachverst^{1/4}ndigengutachten hat das Sozialgericht mit Urteil vom 13. Januar 2021 die Klage abgewiesen, weil es die Voraussetzungen f^{1/4}r die Zuerkennung des Merkmals als nicht gegeben ansah.

Â

Mit seiner Berufung zu dem Landessozialgericht verfolgt der Kl^{1/4}ger sein Ziel weiter, die Zuerkennung des vorgenannten Merkmals zu erreichen. Er macht geltend, er k^{1/4}ne sich schon auf den ersten Metern nach Verlassen eines Kraftfahrzeuges im ^{1/4}ffentlichen Stra^{1/4}enraum nur mit gro^{1/4}er Anstrengung oder mit fremder Hilfe fortbewegen. Allein der mobilit^{1/4}tsbedingte Grad der Behinderung sei in seinem Fall mit dem Wert von 80 zu bemessen.

Â

Der Kl^{1/4}ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Januar 2021 aufzuheben sowie den Beklagten unter Ab^{1/4}nderung des Bescheides vom 5. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2019 und des Ausf^{1/4}hrungsbescheides vom 3. Februar 2021 zu verpflichten, bei dem Kl^{1/4}ger mit Wirkung vom 17. September 2018 die Voraussetzungen des Merkmals als festzustellen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zur^{1/4}ckzuweisen.

Â

Er h^{1/4}lt die angefochtene Entscheidung auch vor dem Hintergrund der weiteren

Beweiserhebung für zutreffend und beruft sich dabei ergänzend auf die versorgungsärztliche Stellungnahme vom 6. Dezember 2021, auf die hinsichtlich der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird.

Â

Auf Antrag des Klägers gemäß [Â§ 109 SGG](#) (SGG) hat der Senat Beweis erhoben durch Einholung des medizinischen Sachverständigengutachtens des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Privatdozent Dr. Sch. In seinem Gutachten vom 4. Oktober 2021 ist der Sachverständige zu der Einschätzung gelangt, die subtotale Teillähmung des linken Beines des Klägers, die Spinalkanalstenose der Lendenwirbelsäule und die Einschränkung der Beweglichkeit im rechten Hüftgelenk wirkten sich erheblich negativ auf die Gehfähigkeit des Klägers aus. Durch die Kniegelenksbeschwerden sei auch bei Gebrauch einer rechtsseitigen Gehhilfe die Fortbewegung nur in Fehllhaltung möglich und auf kürzeste Strecken eingeschränkt.

Â

Die ermittelte mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung entspreche einem Grad der Behinderung von 80. Wegen der Schwere seiner Behinderungen könne sich der Kläger auf öffentlichem Straßenland praktisch von den ersten Schritten außerhalb eines Kraftfahrzeuges an dauernd nur mit großer Anstrengung bei häufigen Pausen fortbewegen. Seit September 2018 sei eine Beschwerdezunahme im rechten Knie und im Hüftgelenk mit weiterer Einschränkung der Gehstrecke eingetreten.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die dem Senat bei seiner Entscheidung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden des Senats als Berichterstatter konnte gemäß [Â§ 155](#) Absätze 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergehen, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben und diese Entscheidungsweise als zweckmäßig erscheint.

Â

Die Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß [Â§ 144 SGG](#).

Â

Sie hat auch in der Sache Erfolg, denn die Voraussetzungen für die Feststellung des begehrten Merkzeichens liegen vor.

Â

Gemäß [Â§ 229 Abs. 3 S. 1 SGB Neuntes Buch \(SGB IX\)](#) sind schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Nach S. 2 der Vorschrift liegt eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können.

Â

Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers durchweg erfüllt. Einerseits leidet er unter einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhaber Beeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von jedenfalls 80 entspricht. Außerdem kann er sich wegen der Schwere dieser Beeinträchtigungen auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen.

Â

Diese Überzeugung des Senats gründet sich auf das Gesamtergebnis des Verfahrens, [Â§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG](#), insbesondere auch auf das medizinische Sachverständigen Gutachten des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Privatdozent Dr. Sch vom 4. Oktober 2021. Hiernach hat der Senat keine Zweifel daran, dass die erheblichen mobilitätsbezogenen teils orthopädischen, teils neurologisch bedingten Einschränkungen des Klägers zu einer mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung von 80 führen. Der von dem Kläger inzwischen erreichte Gesamtgrad der Behinderung desselben Wertes findet sich bereits in vollem Umfang auf mobilitätsbezogenem Gebiet als erfüllt.

Â

Zugleich hat der Senat auch keine Zweifel, dass aufgrund der vorgenannten mobilitätsbezogenen Beeinträchtigungen die Fortbewegungsfähigkeit des Klägers so weit eingeschränkt ist, dass er sich schon ab den ersten Metern nach Verlassen eines Kraftfahrzeuges nur mit fremder Hilfe oder aber mit sehr großer Anstrengung fortbewegen kann. Dem steht nicht entgegen, dass der Sachverständige Dr. Wagner in seinem Gutachten vom 11. Oktober 2020 zu einer

anderen Einschätzung gelangt war. Abgesehen davon, dass sich der Sachverständige hier noch an Bewertungskriterien orientiert hat, die nach Einföhrung der Vorschrift des [Â§Â§ 229 Abs. 3 SGB IX](#) nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen, sind auch die durch ihn getroffenen medizinischen Feststellungen durch das durchweg sehr überzeugende Sachverständigengutachten des Privatdozenten Dr. Sch, das sich sehr sorgfältig und kritisch mit den abweichenden Einschätzungen des Gutachtens des Dr. W auseinandersetzt, widerlegt.

Â

Auch die versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 vermag hier nicht zu einer anderen Einschätzung zu föhren, denn sie beröcksichtigt nicht die von dem Sachverständigen aufgrund eigener Anschauung herausgearbeitete Wechselwirkung der unterschiedlichen Funktionsbeeinträchtigungen des Klägers, die insgesamt bereits zu einem mobilitätsbezogenen Grad der Behinderung von 80 und nicht nur, wie von der versorgungsärztlichen Stellungnahme angenommen, von lediglich 70 föhren.

Â

Zugleich ist der Senat auch zu der überzeugung gelangt, dass diese Funktionsbeeinträchtigungen und die auf ihnen beruhenden Folgen bereits seit Antragstellung am 17. September 2018 vor liegen, weil nach diesem Zeitpunkt nach den medizinischen Feststellungen keine grundlegende Veränderung des medizinischen Sachverhalts eingetreten ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst. Auch wenn der Kläger im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zuerkennung des höherer Grades der Behinderung teilweise unterlegen ist, wirkt sich dies auf die Frage der Kostentragung nicht entscheidungserheblich aus.

Â

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe gemäss [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 21.06.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024